

Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
2 O 3341/02 (395)

Verkündet am:
24.11.2004

..., JAng'e
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

Gemeinde X,

Klägerin

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Stadt Salzgitter,

Beklagte

Prozeßbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig im schriftlichen Verfahren mit
Schriftsatznachlass bis zum 03.11.2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht ...,
den Richter am Landgericht ...und
den Richter am Landgericht ...

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils
zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die klagende Gemeinde begehrt von der beklagten Stadt u. a. Rückzahlung eines Geldbetrages, welcher im Juli 1988 hingegeben worden sein soll.

Beide Gemeinden waren an dem sogenannten Finanzsystem K. beteiligt, welches Anfang des Jahres 2000 der breiten Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Es handelte sich zunächst um ein geschlossenes System, in dem sich die beteiligten Gemeinden mit Unterstützung von Herrn K. letztlich gegenseitig Darlehen gewährten. Dieses Schneeballsystem wurde notleidend, als Herr K. begann, Gemeinden über Darlehnsgeber und –nehmer zu täuschen, und so tat, als ob er selbst Darlehen gewährte, und die entsprechenden Tilgungsleistungen entgegennahm. Um eine derartige Fallkonstellation handelt es sich hier. Während die übrigen/üblichen Fälle weit überwiegend zwischen den beteiligten Gemeinden nach Bereicherungsrecht rückabgewickelt worden sind, gibt es für die Behandlung der hier zur Entscheidung anstehenden Variante Streit. Dieser ist nach Auffassung der Kammer nunmehr durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, die auch dem BGH vorgelegen hat und auf die noch vereinzelt einzugehen sein wird, geklärt.

Der zum Teil bestrittene Ablauf stellt sich im Streitfall wie folgt dar:

Der Finanzmakler K. wies die klagende Gemeinde unter dem 04.07.1988 an, der Stadt Salzgitter „eine Termingeldeinlage in Höhe von 5,4 Mio. für 30 Zinstage, vom 05.07.1988 bis 05.08.1988,“ zu überlassen.

Die Klägerin führte nach ihrer Behauptung eine Überweisung über den Betrag von 5,4 Mio. DM am 05.07.1988 per Blitzgiro auf das angegebene Konto aus. Auf dem Überweisungsträger soll gestanden haben: „f. die Zeit v. 05.07. – 05.08.88“.

Der Finanzmakler K. hatte sich unter dem 16.06.1988 per Telefax an die beklagte Stadt gewandt und zu einem in Aussicht genommenen Darlehen über DM 5,4 Mio. folgende Angaben gemacht: „Vereinbarungsgemäß überlasse ich Ihnen (Kreditgeber wird Ihnen in den nächsten Tagen benannt) ein langfristiges Annuitätendarlehen zu folgenden Konditionen: ...“. Unter dem 01.07.1988, bei der Stadt Salzgitter eingegangen am 05.07.1988, teilte der Finanzmakler K. der beklagten Stadt mit: „Bezugnehmend auf mein Fernschreiben vom 16.06.1988 und unsere Telefonate übersende ich einen Schuldschein für das Ihnen gewährte Darlehen. Ich darf Sie höflichst bitten, mir den Schuldschein rechtsverbindlich unterzeichnet und gesiegelt zurückzusenden. Da die Beschlussfassung erst in den nächsten Wochen erfolgt, bitte ich um Übersendung einer Interimsquittung“. Unter dem 20.07.1988 wurde dem Finanzmakler K. eine

Interimsquittung mit Datum vom 14.07.1988 zugeleitet, in welchem die Stadt Salzgitter bekennt, der Finanzberatung Hans Jürgen K. ein Darlehen in Höhe von 5,4 Mio. DM zu schulden. Nach Beschlussfassung wurde der Finanzberatung unter dem 08.09.1988 der angeforderte Schuldschein ausgestellt und mit Schreiben vom 12.09.1988 der Finanzberatung K. zugeleitet. Wegen der weiteren Einzelheiten insoweit wird auf S. 3 f. der Klageschrift, Bl. 10 f. d. A. nebst Anlagen K 1 ff. (Bl. 15 ff. d. A.) sowie den Schriftsatz der beklagten Gemeinde vom 17.06.2003 S. 1 ff. (Bl. 144 ff. d. A.) nebst Anlagen B 1 b) bis B 1 f) (Bl. 155 d. A.) verwiesen.

Die beklagte Gemeinde zahlte den Darlehensbetrag nebst Zinsen an die Finanzberatung K. vollständig zurück.

Die Klägerin meint, dass sie als Leistende anzusehen und aus dem Grund ihr der Geldbetrag nebst Nebenkosten zurückzuzahlen sei.

Sie behauptet hierzu:

Der Betrag sei auch tatsächlich von der klagenden Gemeinde an die beklagte Stadt überwiesen worden. Der Überweisungsträger könne zwar aufgrund eines Wasserschadens nicht mehr vorgelegt werden. Der Zahlungsweg sei aber ohne weiteres nachvollziehbar (vgl. hierzu zuletzt Schriftsatz vom 03.11.2004, Bl. 528 ff. d. A.).

Die klagende Gemeinde beantragt demgemäß,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.760.976,10 € zzgl. 5,89 % Zinsen p. a. aus 754.452,49 €, 5,8 % Zinsen p. a. aus 1.977,881,50 € sowie weiteren 4 % Zinsen p. a. aus 28.642,20 € seit dem 16.08.2004 zu bezahlen;
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin Kapitalnutzungszinsen als Nebenforderung in Höhe von 600.512,31 € zzgl. 4 % Zinsen p. a. hieraus seit dem 16.08.2000 zu zahlen,
3. bzw. hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, welche Nutzungen sie aus 2.760.976,10 € im Zeitraum von 01.01.1997 bis 15.08.2000 gezogen oder in welcher Höhe sie Zinsaufwendungen wegen des Zuflusses von 2.760.976,10 € im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 15.08.2000 erspart hat.

Die Beklagte wird sodann weiter verurteilt, an die Klägerin denjenigen Betrag zzgl. 4 % p. a. hieraus seit dem 16.08.2000 zu bezahlen, der sich nach Auskunftserteilung als gezogene Nutzungen oder ersparte Aufwendungen ergibt.

Die beklagte Stadt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass das Darlehen tatsächlich von der klagenden Gemeinde überwiesen worden ist, und meint, dass als Darlehensgeber der Finanzmakler K. anzusehen sei.

Sie wende darüber hinaus Entreicherung ein.

Es sollte Beweis erhoben werden gemäß Beweisbeschluss vom 09.06.2004 (Bl. 443 d. A.). Nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem Rechtsstreit Gemeinde X gegen Stadt Y im Beschwerdeverfahren hat die Kammer keine Veranlassung mehr gesehen, diesen Beweisbeschluss zum Zahlungsfluss und zu etwaigen Prüfungsansätzen und Erkenntnismöglichkeiten der beklagten Stadt auszuführen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet und deshalb abzuweisen.

Die klagende Gemeinde kann von der beklagten Stadt Rückzahlung eines Darlehens mit Nebenkosten und Zinsen aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB nicht verlangen. Zum einen steht nicht fest, ob tatsächlich der im Streit befindliche Betrag als eine Zahlung der Klägerin angesehen werden kann. Dazu wäre Beweis zu erheben gewesen. Hiervon hat die Kammer jedoch abgesehen, weil die klagende Gemeinde bereits aus Rechtsgründen nicht obsiegen kann. Ein Rückgewähranspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, hier Leistungskondition, steht ihr nämlich nicht zu. Die Zahlung des Betrages von 5,4 Mio. DM, wenn sie denn beweisbar wäre, ist nämlich nicht als Leistung der klagenden Gemeinde anzusehen. Als Leistung wird nach jetzt wohl allgemeiner Meinung eine bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden

Vermögens verstanden. Gibt es Zweifel, wer Leistender ist, kommt es nicht auf den inneren Willen des Leistenden an, sondern darauf, als wessen Leistung sich die Zuwendung bei objektiver Betrachtungsweise aus Sicht des Zuwendungsempfängers darstellt.

Diese Sichtweise führt im gegebenen Fall aber dazu, dass die beklagte Stadt den Finanzmakler K., an den das Darlehen auch vollständig zurückgezahlt worden ist, als Leistenden im Rechtssinne angesehen hat und zu Recht auch ansehen konnte.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in dem beiden Parteien bekannten Rechtsstreit Gemeinde X gegen Stadt Y (LG Kleve 4 O 106/02, Bl. 260 ff. d. A. = OLG Düsseldorf 19 U 20/03, Bl. 335 ff. d.A. = BGH IV ZR 31/04, Bl. 508 ff. d. A.) zu diesem Aspekt ausgeführt:

„Ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien liegt nicht vor. Anders als in dem vom Landgericht Tübingen entschiedenen Fall (Bl. 59 ff. GA) ist K. gegenüber der Beklagten ausdrücklich als Darlehensgeber der streitgegenständlichen Forderung aufgetreten. In dem Schuldschein vom 25.05.1988 heißt es: „Die Stadt Y... bekennt hiermit der Finanzberatung K. ein Darlehen zu folgenden Konditionen zu schulden ...“. Der Finanzmakler K. selbst ist in diesem Schuldschein als Gläubiger genannt ... („Der Finanzberatung K.“). Mit Schreiben vom 17.05.1988 (Bl. 127 GA) bittet K. ihm den Schuldschein rechtsverbindlich unterzeichnet und gesiegelt zurückzusenden. Der Schuldschein ist folglich von ihm vorformuliert und von der Beklagten lediglich unterzeichnet worden. Im ersten Satz des Anschreibens heißt es zudem: „... übersende ich Ihnen einen Schuldschein für das gewährte Darlehen ...“. Weiter kündigt er in dem Schreiben die Valutierung des Darlehens zum 26.05.1988 an und bedankt sich für den Abschluss. Bei objektiver Betrachtung aus der Sicht der Beklagten ist K. damit nicht lediglich als Vermittler, sondern selbst als Darlehensgeber in Erscheinung getreten.

Der von K. im vorliegenden Fall vorformulierte Schuldschein unterscheidet sich in einem entscheidenden Punkt von dem der Entscheidung des LG Tübingen und des OLG Stuttgart zu Grunde liegende Sachverhalt. In dem Schuldschein dort heißt es, dass die Beklagte über die Finanzberatung K. die näher bezeichneten Darlehen schuldet (Bl. 70 GA).

Hinzu kommt, dass die Finanzberatung K. mit Schreiben vom 22.04.1991 (Bl. 41 GA) den von der Beklagten übersandten Annuitätsplan bestätigt hat. K. hat auch nach

Hingabe des Darlehens weiterhin den Rechtsschein hervorgerufen, er sei Darlehensgeber.

Gegen die Gutgläubigkeit der Beklagten sprechen auch nicht das Telefax vom 27.04.1988 (Bl. 12 GA) und der Vermerk der Klägerin auf der Gutschrift vom 27.05.1988 (Bl. 31 GA).

In dem Telefax vom 27.04.1988 heißt es: „...vereinbarungsgemäß überlasse ich Ihnen (Kreditgeber wird Ihnen in den nächsten Tage benannt) ein langfristiges Annuitätsdarlehen zu folgenden Konditionen ...“ Entgegen der Ankündigung ist der Beklagten unstreitig die Klägerin als eigentlicher Kreditgeber nicht benannt worden. Vielmehr übersandte K. der Beklagten bei Auszahlung der Darlehensvaluta den Schuldschein, in dem er selbst als Darlehensgeber auftritt. Dass K. der Beklagten trotz der anders lautenden Formulierung in dem Telefax vom 27.04.1988 einen anderen Kreditgeber nicht benannt hat, musste diese aus objektiver Sicht in der Zusammenschau mit dem Schuldschein vom 17.05.1988 in ihrer Vorstellung bestärken, K. selbst sei Darlehensgeber.

Auch die Anmerkung der Klägerin auf der Gutschrift vom 27.05.1988 vermag den Rechtsschein nicht zu zerstören. Dort heißt es: „Verwendungszweck Kredit für die Zeit vom 26.05.1988 – 30.11.1988“. Der Inhalt der Leistungsbestimmung deutet nicht auf die Klägerin als eigentliche Darlehensgeberin hin. Die einzige Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung der Beklagten mit dem Finanzmakler K. ist das Datum „30.11.1988“. Allein dieses Datum ist aber nicht geeignet, abweichend von der vertraglichen Vereinbarung der Beklagten mit K. die Klägerin als eigentlich Leistende herauszustellen. Das Landgericht hat in anderem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Formulierung nicht zwangsläufig ergebe, dass die tatsächliche Darlehensgeberin die Klägerin gewesen wäre, z. B. wäre eine kurzfristige Zwischenfinanzierung des Finanzmaklers eine denkbare Alternative. Zur Klarstellung des Sachverhalts hätte es schon einer näheren Umschreibung auf dem Überweisungsträger oder aber eines im Hinblick auf die Umstände der Überweisung und deren Höhe nahe liegenden Begleitschreibens bedurft.

Die Vorstellung der Beklagten wurde auch hier im Nachhinein dadurch bekräftigt, dass die Klägerin nach Ablauf des kurzfristig gewährten Darlehens am 30.11.1988 nicht an die Beklagte herantrat und die Rückzahlung einforderte.“

(Urteil des OLG Düsseldorf vom 28.01.2004, S. 7 unten bis S. 9 Mitte, Bl. 341 bis 343 d. A.).

Die Kammer tritt diesen Überlegungen bei und macht sie sich zu eigen. Bis auf die unterschiedlichen Daten der angesprochenen Schriftstücke, sind die Sachverhalte völlig identisch und die überzeugenden Argumente des Senats gelten auch für den hier vorliegenden Fall. Dies gilt auch für die weiteren Ausführungen des Senats zur angemessenen Risikoverteilung: „Vor diesem tatsächlichen Hintergrund kann allein die Berücksichtigung der angemessenen Verteilung der von beiden Parteien eingegangenen Risiken nicht zu einer anderen Bewertung führen. Sowohl die Klägerin als auch die Beklagten haben sich leichtfertig verhalten. Die Klägerin, weil sie quasi auf Zuruf von K. in der Hoffnung auf ein kurzfristiges lukratives Geschäft der Beklagten ohne vorherige Kontaktaufnahme und lediglich mit einem undeutlichen Zusatz auf der Gutschrift einen Million-Betrag überwies; die Beklagte, die lediglich aufgrund eines Schuldscheins jahrelang Rückzahlungen an die Finanzberatung K. erbracht hat. Da nicht ersichtlich ist, wer mit seinem Vorgehen ein höheres Risiko eingegangen ist, verbleibt es bei der an objektiven Kriterien ausgerichteten Auslegung der Vorgänge.“

(OLG Düsseldorf a.a.O., S. 9 unten, Bl. 343 d. A.).

Diesen Ausführungen ist nach Auffassung der Kammer nichts hinzuzufügen.

Auf die Problematik einer möglichen Entreicherung kommt es demgemäß nicht an.

Die Klage ist nach allem mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.